

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 30.04.2021

Nummer 42

Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist weiterhin **nur nach vorheriger Terminvereinbarung sowie mit Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske)** möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Bekanntmachung der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Vergärungsanlage des Landkreises Schweinfurt am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle

Anlage 2: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt zum Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufhebung der Ziffern 1. und 4. der Allgemeinverfügung vom 15.02.2021 hinsichtlich der Pflicht zur Aufstallung von Geflügel sowie des Verbotes von Ausstellungen, Märkten, Schauen und ähnlichen Veranstaltungen im Landkreis Schweinfurt

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 42

Az.: 40.3 - 824/1/4 - 91/20

**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts Schweinfurt gemäß § 10 Abs. 7 und 8 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag des Landkreises Schweinfurt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für wesentliche Änderungen der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Vergärungsanlage) mit Anlagenteilen (u. a. angeschlossene Kompostierung) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2016/1 (Teilfläche) der Gemarkung Bergrheinfeld (Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle), Gemeinde Bergrheinfeld, Landkreis Schweinfurt;
Errichtung eines Gebäudes zur Annahme und Behandlung von „Biogut“, Änderung der Betriebsweise der Trockenvergärung, Erhöhung der Durchsatzleistung der Vergärungsanlage von 25.000 t/a auf 30.000 t/a und weitere Änderungen**

Mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 15.04.2021, Az. 40.3-824/1/4-91/20, wurde dem Landkreis Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt, für das vorgenannte Änderungsvorhaben die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter Auflagen erteilt.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung dieses Genehmigungsbescheids vom 15.04.2021 werden hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Sie lauten wie folgt:

1. Dem Landkreis Schweinfurt, vertreten durch Herrn Landrat Florian Töpfer, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, wird die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG für den Betrieb der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Vergärungsanlage) mit Anlagenteilen (u. a. angeschlossene Kompostierung) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2016/1 (Teilfläche) der Gemarkung Bergrheinfeld (Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle) erteilt.

Die Änderungsgenehmigung bezieht sich auf folgende immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen:

- Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Vergärungsanlage) mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag nach Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie nach Nr. 5.3 b) i) des Anhangs 1 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie),
- Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen je Tag nach Nr. 8.5.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV,
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr nach Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und
- Anlage zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen (stationäre Siebanlage) von 10 Tonnen oder mehr je Tag nach Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

2. Benennung der Änderungen im Einzelnen ...

3. Leistungsgrenzen der Anlagen ...

4. Antragsunterlagen ...

5. Nebenbestimmungen und Auflagen...

(Der Bescheid enthält zahlreiche Auflagen zum Immissionsschutz, zum Brandschutz, zur Wasserwirtschaft etc.)

6. Kostenentscheidung ...

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids und seiner Begründung (sowie die genehmigten Antragsunterlagen) liegen für die Dauer von 2 Wochen in der Zeit vom
03.05.2021 bis einschließlich 17.05.2021

im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt, Zimmer-Nr. 201a, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) aus und können dort eingesehen werden.

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist aktuell wegen der Covid-19-Pandemie **nur nach Terminvereinbarung sowie mit FFP2-Schutzmaske** möglich. Zur Einsichtnahme in die Genehmigungsunterlagen ist daher eine vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 09721/55-559) erforderlich.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Schweinfurt, 21.04.2021
Landratsamt Schweinfurt

gez.

Jana Mai
Abteilungsleiterin
Umwelt und Bau

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 42

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Schweinfurt zum Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;

Aufhebung der Ziffern 1. und 4. der Allgemeinverfügung vom 15.02.2021

hinsichtlich der Pflicht zur Aufstallung von Geflügel sowie

des Verbotes von Ausstellungen, Märkten, Schauen und ähnlichen Veranstaltungen im Landkreis Schweinfurt

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ziffer 1. der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt vom 15.02.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 vom 15.02.2021, hinsichtlich der Pflicht für alle privaten und gewerblichen Tierhalter zur Aufstallung von Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) unter Einhaltung der dort genannten Maßgaben im Gebiet des Landkreises Schweinfurt, wird hiermit aufgehoben.
2. Ziffer 4. der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt vom 15.02.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 vom 15.02.2021, hinsichtlich des Verbotes von Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, wird hiermit aufgehoben.
3. Die sofortige Vollziehung der in den Ziffern 1 bis 2 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
5. Kosten werden nicht erhoben.

Hinweise:

1. Auf die weiterhin geltenden Vorgaben der Ziffern 2. (Bestandsregister), 3. (Biosicherheitsmaßnahmen) und 5. (Fütterungsverbot für Wildvögel) der Allgemeinverfügung vom 15.02.2021 wird ausdrücklich hingewiesen.
2. Die grundsätzliche Meldepflicht von Geflügelhaltungen gemäß § 2 Geflügelpest-Verordnung besteht unabhängig von der jeweiligen Seuchenlage.

3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt (Erdgeschoß, Zi.-Nr. 36) aus. Sie kann während der üblichen Dienstzeiten (Montag-Freitag 08:00-12:00 Uhr, Dienstag 14:00-16:00 Uhr, Donnerstag 14:00-17:00 Uhr) nach vorheriger telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Schweinfurt, 30.04.2021
Landratsamt Schweinfurt

gez.
Florian T ö p p e r
Landrat